



GEMEINDE DÖRPEN

Der Gemeindedirektor

Gemeinde Dörpen - Postfach 11 40 - 26888 Dörpen

Rathaus:

Hauptstraße 25
26892 Dörpen

☎ Vermittlung: (0 49 63) 4 02 - 0
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 - 408
> Telefax: (0 49 63) 4 02 - 420
✉ Mail: kunz@doerpen.de

Auskunft erteilt: Frau Kunz
Zimmer Nr.: 408

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
622-20-76

Datum
28 .07.2017

BEKANNTMACHUNG

über die Aufstellung eines Bebauungsplanes sowie die öffentliche Auslegung (beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB in Verbindung mit 13 BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Dörpen hat die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Am Regenrückhaltebecken“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit **vom 09. August bis zum 13. September 2017** gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches im Rathaus der Samtgemeinde in Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, 26892 Dörpen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieses Zeitraumes können die kompletten Auslegungsunterlagen auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter www.doerpen.de eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden.

Die Besuchszeiten der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag bis Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

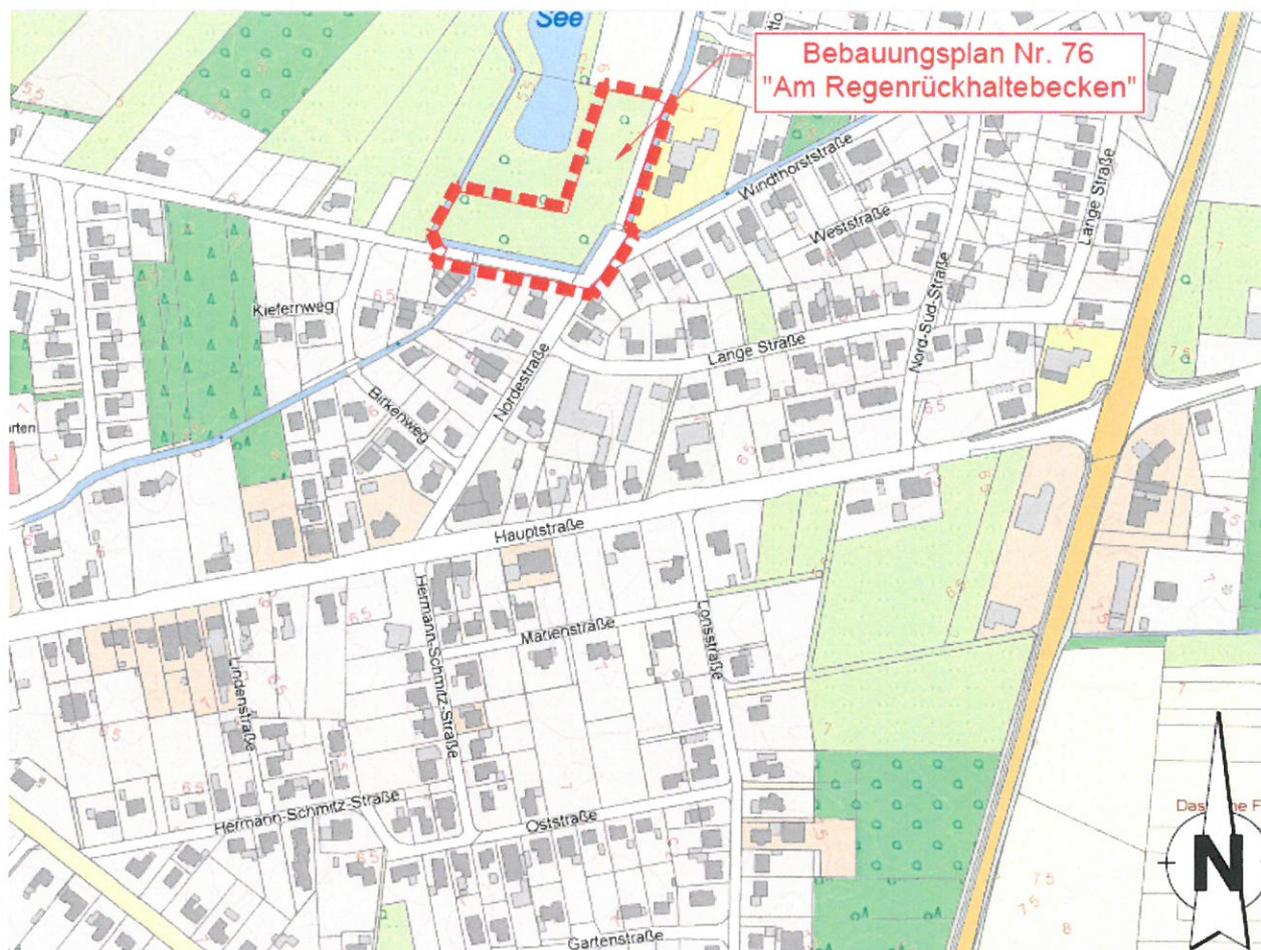
Das Gebiet, das von der Planung betroffen ist, ist im anliegenden Kartenausschnitt rot gekennzeichnet.

Besuchszeiten

Mo.-Mi. 8.00 Uhr - 12.30 Uhr u. 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Do. 8.00 Uhr - 12.30 Uhr u. 14.00 Uhr - 17.45 Uhr
Fr. 8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland DE73 2665 0001 0015 0009 04 NOLA DE 21EMS
Emsl. Volksbank eG DE54 2666 1494 0010 0501 00 GENODEF1MEP
Oldenburgische Landesbank DE79 2802 0050 7661 1110 00
OLBODEH2XXX



Es wird noch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der endgültigen Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und darauf, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Gemeindedirektor

Hermann Wocken

Ausgehängt: 28.07.2014
Abgenommen: